



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 9. März 2023

Vorlagen-Nr. 569-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21. März 2023

Auflösung und Neubildung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner konstituierenden Sitzung am 3. November 2020 Ausschüsse gebildet und personell besetzt; ebenso wurden die Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze verteilt und Vertreter in Unternehmen und Einrichtungen entsandt.

Zwischenzeitlich hat es Änderungen hinsichtlich der gebildeten Fraktionen und der Fraktionsstärken gegeben. Mit dem der Sitzungsvorlage beigefügten Schreiben vom 27. Januar 2023 haben die im Rat der Gemeinde Niederkrüchten vertretenen Fraktionen sowie das Ratsmitglied Thomas Niggemeyer einen gemeinsamen Vorschlag zur Auflösung, Neubildung und Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien vorgelegt.

1. Auflösung und Neubildung von Ausschüssen

Gemäß § 57 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden; ebenso hat der Rat das Recht, jederzeit im Laufe einer Wahlzeit einen oder mehrere Ausschüsse aufzulösen. Pflichtausschüsse gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW müssen nach einer etwaigen Auflösung unverzüglich neu gebildet und besetzt werden. Für die Auflösung eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen,

dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Die v. g. Ausschüsse sind die Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung.

Darüber hinaus sind Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen zu bilden. Hierzu zählen der gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) zu bildende Wahlprüfungsausschuss sowie der gemäß § 2 Absätze 1 und 3 KWahlG zu bildende Wahlausschuss. Weitere Pflichtausschüsse sind denkbar, für die Gemeinde Niederkrüchten jedoch nicht relevant (z. B. Krankenhausausschuss, Betriebsausschuss).

Neben den o. g. Pflichtausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse, die sogenannten freiwilligen Ausschüsse, bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse steht im Ermessen des Rates und erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Auch der Schulausschuss ist ein freiwilliger Ausschuss. Entscheidet sich der Rat für die Bildung eines Ausschusses, der sich mit Schulangelegenheiten befasst, so ist die Regelung des § 85 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zu beachten. Demnach ist in einen solchen Ausschuss je ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Wird kein ausschließlich für Schulangelegenheiten zuständiger Ausschuss, sondern ein für verschiedene Angelegenheiten zuständiger Ausschuss gebildet, so bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände der Schulangelegenheiten beschränkt.

2. Größe der Ausschüsse

Der Rat regelt – sofern es nicht z. B. spezialgesetzlich geregelt ist – die Zahl der Ausschusssitze. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade sein.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Absatz 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Für jeden Beisitzer soll ein Stellvertreter gewählt werden. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalrechts, somit nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Wahlleiter für das Wahlgebiet ist gemäß § 2 Absatz 2 KWahlG der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Der Wahlausschuss ist Wahlorgan.

3. Struktur der Ausschüsse

Der Rat regelt die Ausschussstruktur, somit die mögliche Ausschusszugehörigkeit von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern (§ 58 Absatz 3 GO NRW) und ggf. sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme (§ 58 Absatz 4 GO NRW).

Gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger (...), bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund der Beschlussfähigkeit eines Ausschusses von Bedeutung, da die Ausschüsse gemäß § 58 Absatz 3 Satz 4 GO NRW nur beschlussfähig sind, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Es empfiehlt sich daher, für die Struktur der Ausschüsse die Formulierung „Der Ausschuss (Benennung des Ausschusses) hat x Mitglieder, davon mindestens y Ratsmitglieder und bis zu z sachkundige Bürger.“ zu wählen. Eine starre Festlegung, dass z. B. einem 15er Ausschuss 8 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger angehören, sollte aufgrund von Praktikabilitätsgründen nicht gewählt werden. Sofern im späteren zeitlichen Verlauf der Wahlperiode z. B. ein sachkundiger Bürger ausscheidet und hierfür ein Ratsmitglied nachrückt, so müsste der Rat dann lediglich über die personelle Nachbesetzung in diesem Ausschuss beschließen.

Der Wahlausschuss muss nicht zwingend mit Ratsmitgliedern besetzt werden; zu Beisitzern können z. B. auch sachkundige Bürger gewählt werden.

Ein fraktionsloses Ratsmitglied hat gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören; dies kann auch ein Pflichtausschuss sein. Das fraktionslose Ratsmitglied erklärt, welchem Ausschuss es angehören möchte. Für diesen Ausschuss hat der Rat das fraktionslose Mitglied zum Mitglied mit beratender Stimme bestellen. Auf Wunsch des fraktionslosen Ratsmitglieds kann der Rat es auch für weitere Ausschüsse zum beratenden Mitglied bestellen.

4. Sonstiges

Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW hat der Bürgermeister im Rat Stimmrecht. Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW stimmt der Bürgermeister in den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 nicht mit.

Bei den Beschlussfassungen des Rates über die Bildung der Ausschüsse gemäß § 57 GO NRW stimmt der Bürgermeister mit.

Bei den Beschlussfassungen über die Ausschussstruktur gemäß § 58 Absätze 1 und 3 GO NRW stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Der Rat bildete am 3. November 2020 folgende Ausschüsse:

Pflichtausschüsse nach GO NRW

1. Haupt- und Finanzausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus 16 Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister als Vorsitzendem zusammen.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss hat 11 Mitglieder, davon mindestens 6 Ratsmitglieder und bis zu 5 sachkundige Bürger.

Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen

1. Wahlausschuss

Der Ausschuss hat 8 Beisitzer, davon mindestens 5 Ratsmitglieder und bis zu 3 sachkundige Bürger. Der Wahlleiter ist Ausschussvorsitzender.

2. Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss hat 11 Mitglieder, davon mindestens 6 Ratsmitglieder und bis zu 5 sachkundige Bürger.

Freiwillige Ausschüsse

1. Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz

Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger.

2. Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

Der Ausschuss hat 15 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger. Weiterhin gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder je ein Vertreter der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt, der Schule am Lütterbach Katholische Grund-

schule Niederkrüchten, der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal sowie der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinden an.

3. Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales

Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger.

4. Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger.

5. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder und bis zu 7 sachkundige Bürger.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/54210000			
Kosten der Maßnahme:		30,00 EUR je Ausschuss- und bzw. oder Fraktionssitzungsteilnahme für anspruchsberechtigte Personen			
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Gemeinsamer Vorschlag vom 27. Januar 2023

gez. Wassong